

Antrag

der Abgeordneten Renate Künast, Tabea Rößner, Markus Tressel, Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Lisa Badum, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Britta Haßelmann, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Steffi Lemke, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Transparenz über Lebensmittelkontrollen herstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die bisherigen Regelungen im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) reichen nicht aus, um Verbraucherinnen und Verbraucher übersichtlich und eindeutig über Hygiene und Lebensmittelsicherheit in Lebensmittelbetrieben zu informieren. Obwohl die Lebensmittelüberwachung seit Jahren in jedem vierten Betrieb Mängel vorfindet, erfahren Verbraucherinnen und Verbraucher nur in den seltensten Fällen davon. Seit Jahren bemängeln die Bundesländer, dass sie noch nicht einmal ihren im LFGB vorgesehenen Informationspflichten nachkommen und festgestellte Verstöße bzw. erhebliche oder wiederholte Hygienemängel veröffentlichen können. Aktuelle Vorfälle wie etwa in einer bayrischen Wurstfabrik (<http://www.spiegel.de/fotostrecke/fotostrecke-hygienemaengel-in-wurstfabrik-fotostrecke-163895.html>) machen deutlich: Selbst wenn Fleischereien, Bäckereien, Imbisse oder Gaststätten immer wieder durch Verstöße auffallen, verschwinden diese Ergebnisse in den Schubladen und gelangen nicht an die Öffentlichkeit.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 21.03.2018, Az. 1 BvF 1/13) macht eine Anpassung des Gesetzes nötig. Das Urteil sieht vor, bis April 2019 eine Frist zur Löschung der veröffentlichten Informationen einzuführen. Das Gericht stellte jedoch auch fest, dass der „Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung und das Ziel, deren Wissensgrundlage für eigenverantwortliche Entscheidungen zu verbessern, verfassungsrechtliche Bedeutung [haben]. Dies stärkt jedenfalls deren Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 GG)“ (Beschluss vom 21.03.2018, Az. 1 BvF 1/13, Rn. 33)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt zwar die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Löschfrist um. Er schafft aber weder die seit langem erforderliche Rechtsklarheit, noch wird der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert. Im Gegenteil: Die Festlegung der Frist zur Löschung von Informationen auf sechs Monate ist eine Schwächung, denn in einigen Bundesländern waren bisher zwölf Monate gängige Praxis. Damit wird das Schutzniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher abgesenkt.

Wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme (Drucksache 369/18 (Beschluss), 21.09.2018,) deutlich macht, bleiben die bestehenden Rechtsunsicherheiten und Vollzugsproblemen der jetzigen Regelung im § 40 Absatz 1a des LFGB bestehen. Es ist also zu befürchten, dass die Bundesländer auch nach der

Gesetzesänderung weiterhin nicht auf ihren Internetseiten über Verstöße und erhebliche Hygienemängel informieren können.

Zudem bleibt das Grundproblem bestehen: Wirkliche Transparenz lässt sich nur über eine generelle Veröffentlichung behördlicher Kontrollergebnisse, unabhängig vom Schweregrad möglicher Verstöße und mit Nennung von Betriebs- bzw. Produktnamen, schaffen. Diese sollten nicht nur im Internet abrufbar, sondern auch in Form eines Hygienesmileys oder -barometers direkt am Betriebsort für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich kommuniziert werden. Auf die Notwendigkeit eines solchen bundeseinheitlichen Transparenzsystems weisen auch die Verbraucherschutzminister der Länder regelmäßig hin (z.B. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 15.6.2018) und haben hierfür konkrete Vorschläge vorgelegt (Verbraucherschutzministerkonferenz 17.5.2013).

In anderen europäischen Ländern ist die Transparenz über Lebensmittelkontrollergebnisse längst Normalität. In Dänemark informiert ein Hygienesmiley direkt am Restaurant oder Betrieb über die Ergebnisse der letzten Lebensmittelkontrolle. In Frankreich können Verbraucherinnen und Verbraucher im Internet für jeden Lebensmittelbetrieb das Ergebnis der letzten Lebensmittelkontrolle anhand einer vierstufigen Smiley-Skala einsehen. Auch in Großbritannien sind die Kontrollergebnisse aller Lebensmittelbetriebe anhand einer fünfstufigen Skala im Internet sichtbar.

Auch der Koalitionsvertrag sieht vor, eine übersichtliche und eindeutige Verbraucherinformation zu Hygiene und Lebensmittelsicherheit zu ermöglichen. Der vorliegende Gesetzentwurf greift dies jedoch in keiner Weise auf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- das LFGB so zu ändern, dass Transparenz über die Ergebnisse der behördlichen Kontrollen hinsichtlich Produktuntersuchungen sowie Betriebsüberwachungen geschaffen wird. Die Kontrollergebnisse sollen unabhängig vom Schweregrad möglicher Verstöße gegen Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und vor Täuschung und Irreführung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
- die Rechtsgrundlage für eine bundeseinheitliche Hygienekennzeichnung für Gaststätten und lebensmittelverarbeitende Betriebe in Form eines Hygienebarometers oder Smileys zu schaffen,
- die gesetzliche Ermächtigung und die Rechtsverordnung für die Ausgestaltung einer solchen einheitlichen Hygienekennzeichnung zu regeln,
- die Informationspflicht der Behörden in § 40 1a LFGB rechtssicher auszugestalten, unter der Berücksichtigung der ergangenen Gerichtsurteile, den Berichten aus den Ländern und der Bundesratsbeschlüsse (BR-Drs. 789/12 (B), BR-Drs.151/13 (B)),
- die vorgesehene 6-Monatsfrist auf 12 Monate zu verlängern,
- das Internetportal lebensmittelwarnung.de verbrauchergerecht auszugestalten und dafür zu sorgen, dass Verstöße unverzüglich dort eingestellt werden,
- die Herstellung von Vergleichbarkeit bei den amtlichen Kontrollen der Lebensmittelüberwachung (u. a. Definition von Mindeststandards und Vereinheitlichung der Qualitätssicherung) gemeinsam mit den Bundesländern zu erarbeiten.

Berlin, den 29. Januar 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion